

17 39

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag^a Anneliese Lässer

Finanz- Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstatterIn:

Grün Mag^a Di(FH) Grabe
Graz, 9.6.2011

GZ: A 8 – 30180/2006-16

Betreff: Beteiligungscontrolling;

Richtlinien für GeschäftsführerInnen-
Dienstverträge (Aktualisierung) und

~~Aufsichtsratsmandate im Haus Graz~~

*kor-
turi*

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2010, GZen MD- 23025/2009-13 und A 8 022283/2010-1, Neuorganisation „Haus Graz“ Steuerungsrichtlinie, wurden die grundlegenden Strukturen und Prinzipien der Steuerung von Beteiligungen der Stadt Graz genehmigt. Daneben sind seit 2006 „Richtlinien für GeschäftsführerInnen-Dienstverträge“ in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2006, GZ A 8 – 30180/2006-2), welche an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden sollten. Weiters wird vorgeschlagen, im Sinne einer einheitlichen Handhabung für alle Gesellschaften im Haus Graz verbindliche „Richtlinien für Aufsichtsratsmandate“ zu beschließen, damit auch bei der Kontrolle der Gesellschaften der Haus Graz Gedanke stärker zum Ausdruck kommt.

1. Richtlinien für GeschäftsführerInnen-Dienstverträge:

Die Beilage C des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2006, GZ A 8 – 30180/2006-2, wäre wie folgt zu adaptieren (Änderungen sind jeweils fettgedruckt hervorgehoben):

- anstelle der Überschrift „Richtlinien für GeschäftsführerInnen-Dienstverträge in Tochtergesellschaften der Stadt Graz“ sollte die Überschrift lauten **„Richtlinien für GeschäftsführerInnen-Dienstverträge im Haus Graz“**;
- im Punkt ad 1. sollte der Satz **„Weiters gelten die Gehaltsobergrenzen analog zur im Land Steiermark getroffenen Bezüge-Regelung“** ergänzt werden;
- im Punkt 3. Jahresgesamtbezug (exkl. Erfolgsprämie), sollte der Satz **„Weiters sind die Empfehlungen für die Objektivierung von Bezügen von Führungskräften in städtischen Unternehmen (Gemeinderatsbericht vom 19.06.2009, StRH – 13072/2009) einzuhalten“** ergänzt werden;

- im Punkt 4. Erfolgsprämie sollte nach dem letzten Satz „Die Leistungsparameter gem. c sollten zumindest 3 messbare unterschiedliche Jahreszielsetzungen (Berücksichtigung der „Haus Graz“ Prinzipien z.B. konkrete Umsetzungsprojekte und Erreichung definierter Finanz- und/oder ökologischer, personalentwicklungsbezogener, kundInnenbezogener oder sonstiger qualitativer Kennzahlen) umfassen und sind nach Vorschlag des Beteiligungscontrollings vom Aufsichtsrat (wenn nicht vorhanden, von der Generalversammlung) vor Jahresbeginn zu vereinbaren und in der Regel bis März des Folgejahres zu beurteilen“ der Satz **„Diese Leistungsparameter sollen nach Möglichkeit auch mittelfristige und Nachhaltigkeits - Komponenten enthalten; die mittelfristige Auswirkung von Maßnahmen und Verhaltensweisen, die die Geschäftsführung im zu beurteilenden Wirtschaftsjahr gesetzt hat, kann zB durch Punktebeurteilungen für im vorhinein vereinbarte Fragestellungen und Zielsetzungen objektiviert abgeschätzt werden“** hinzugefügt werden.

Die mit diesen Adaptierungen versehenen Richtlinien sind der Beilage 1 dargestellt und bilden einen integrierenden Bestandteil der Beschlussfassung.

** Änderung!*

~~2. Aufsichtsratsmandate im Haus Graz~~

Hinsichtlich der Aufsichtsratsbesetzungen soll noch klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass die Steuerungsrichtlinie auch für die AufsichtsrätInnen im Haus Graz ein relevantes Regelwerk darstellt und dass die Aufsichtsräte als Kontrollorgane (insbesondere Überwachung der Geschäftsführung) der vom Eigentümer vorgegebenen (fachlichen und finanziellen) Zielsetzungen fungieren und sich nicht als Lobbying-Institution für Teilinteressen (zB nur Fachziele) verstehen sollten. Auch in diesem Zusammenhang hat der Stadtrechnungshof eine Untersuchung mit entsprechenden Verbesserungsvorschlägen durchgeführt (StRH – 3584/2011).

In diesem Sinne sollen künftig für Aufsichtsratsfunktionen vor allem

- verstärkt interne Besetzungen mit VertreterInnen der Stadt Graz, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit ohnehin mit der Materie befasst sind und deren Entgelt bereits im allgemeinen Bezug abgegolten ist, erfolgen;
- für externe VertreterInnen angemessene, faire und transparente Vergütungsregeln geschaffen werden;

Die Vorschläge sind in der Beilage 2 dargestellt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl Nr. 42/2010 beschließen:

Die in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Richtlinien für GeschäftsführerInnen-Dienstverträge im Haus Graz ~~sowie Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz~~ werden genehmigt.

Beilagen:

-1 Richtlinien für GeschäftsführerInnen-Dienstverträge im Haus Graz

Ausweisung d. ORB!

~~-2 Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz~~

→ Punkt 2 des Antrags zur Gänze gestrichen (im FBL-Aussch.)

Die Bearbeiterin:

Lässer
Mag.^a Anneliese Lässer

Für den Abteilungsvorstand:

Radocha
Mag.^a Susanne Radocha

Der Finanzreferent:

[Signature]
StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am
9.6.2011

Die Vorsitzende:

GR Dr. Gerhard Wohlfahrt

[Signature]

Die Schriftführerin:

[Signature]

Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <i>9.6.2011</i>	Der / Die SchriftführerIn: <i>[Signature]</i>